universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

# Zwölf Bücher vom Berg- und Hüttenwesen

**Agricola, Georg**

**Berlin, 1928**

Viertes Buch: Von den Grubenfeldern und von den Ämtern der Bergleute

urn:nbn:at:at-ubi:2-7738

# VIERTES BUCH

AS dritte Buch hat die verſchiedenen und mannigfachen Arten der Gänge und Klüfte beſchrieben. Dieſes vierte Buch wird darlegen, wie die Grubenfelder zu ſtrecken und zu vermeſſen ſind, und ſich auch zu den bergmänniſchen Ämtern wenden.

Der Bergmann geht, wenn er einen Gang, den er für abbauwürdig hält, erſchürft hat, möglichſt ſofort zum Bergmeiſter und bittet ihn, daß er ihm das Bergbaurecht verleihe. Es iſt nämlich deſſen beſondere Pflicht und ſein Amt, Grubenfelder zu verleihen. Er verleiht daher eine Fundgrube dem, der als erſter einen Gang aufgeſchloſſen hat[1], die übrigen Gruben in der Reihenfolge, in der die einzelnen darum nachſuchen. Die Maße des Grubenfeldes aber werden ausgedrückt in Doppelſchritt oder Lachter, welches bei den Bergleuten 6 Fuß mißt[2]; ein gewiſſes Maß iſt auch ſo groß wie zwei Armlängen und eine Bruſtbreite, doch ſchreiben ihm andere Völker auch eine andere Länge zu. Bei den Griechen nämlich, die es ὄργια[3] nennen, iſt es 6 Fuß, bei den Römern nur 5 Fuß. Auf die Deutſchen aber ſcheint dieſes bei den Bergleuten gebräuchliche Maß, wie man folgern kann, von den Griechen übergegangen zu ſein; und in der Tat nähert ſich der im Bergbau gebräuchliche Fuß dem griechiſchen, denn er iſt nur drei Viertel eines griechiſchen Fingers länger; ebenſo wie bei den Römern wird er in 12 Zoll geteilt. Aus dem Lachter aber, wenn es vielfach genommen wird, wird 1, 2, 3 oder mehr Lehen; immer aber iſt ein Lehen gleich 7 Lachter.

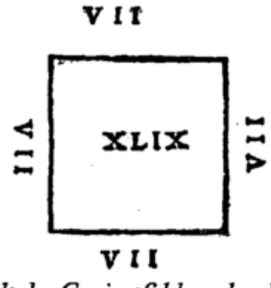


*Die Geſtalt des Geviertfeldes oder des Lehens.*

Meiſtens iſt das Grubenfeld quadratiſch[4] oder auch rechteckig; beim Quadrat ſind alle Seiten gleich. Darum ergeben die Zahlen von zwei Seiten miteinander multipliziert die Summe der ſogenannten Quadratlachter. Die Größe des Lehens z. B. iſt auf allen Seiten 7 Lachter. Dieſe Zahl mit ſich ſelbſt multipliziert ergibt 49 Quadratlachter[5].

Die Längsſeiten aber eines langen Feldes ſind einander gleich, ebenſo die Breitſeiten; darum, wenn alſo die Maßzahl einer Längsſeite multipliziert wird mit der Maßzahl der anderen, der Breitſeite, ſo ergibt die Multiplikation die Summe der

1) d. h. nach jetzigem Sprachgebrauch „fündig geworden iſt".

2) Über Längenmaße ſ. 7. Buch Anm. 5. Danach iſt ein Lachter 1,70 m. Der alte Freiberger Lachter war 1,942 m, der neue ſächſiſche iſt 2,000 m. 7 ſächſiſche Fuß ſind 1,982 m.

3) Die richtige Schreibweiſe iſt ὄργυια; es iſt dies die Länge zwiſchen den ausgeſtreckten Armen oder die Klafter.

4) d. h. ein Geviertfeld. 5) ein Quadratlachter iſt demnach 2,89 qm, ein Quadratlehen 141,6 qm.

Quadratlachter eines Langfeldes. So z. B. hat die Fläche eines doppelten Lehen, die Wehr, 14 Lachter in der Länge und 7 Lachter in der Breite; beide Zahlen miteinander multipliziert ergeben 98 Quadratlachter[6].

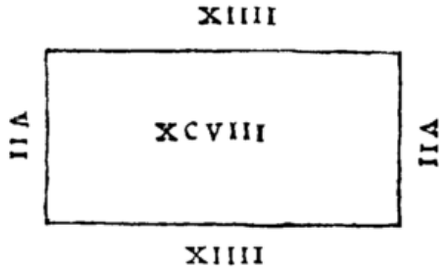


*Die Geſtalt des Langfeldes oder des doppelten Lehen oder Wehr.*

Da aber die Grubenfelder im Ausmaß verſchieden ſind, je nach der Verſchiedenartigkeit der Gänge, ſo iſt es nötig, daß ich mich über ſie und ihre Abmeſſungen ausführlich verbreite. Wenn nämlich ein eigentlicher Gang in Frage kommt, ſo beſteht die Fundgrube aus drei Wehren, d. h. ſie umfaßt 42 Lachter in der Länge und 7 Lachter in der Breite. Multipliziert man dieſe Maßzahlen miteinander, ſo erhält man 294 Quadratlachter. Mit dieſen Grenzen umſchließt der Bergmeiſter das Recht des Herrn einer „Fundgrube“.

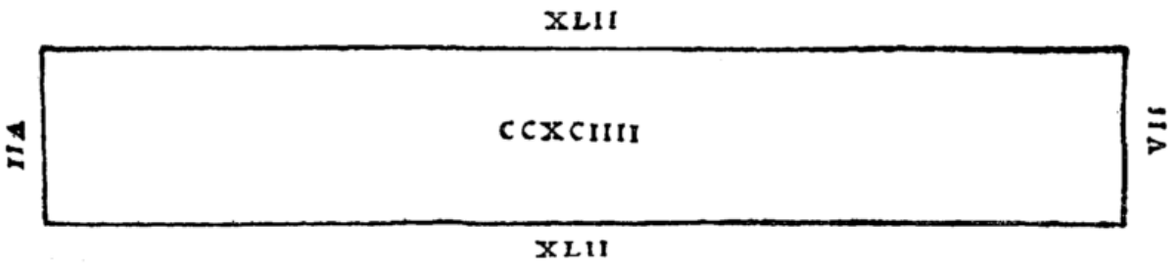


*Die Geſtalt einer Fundgrube.*

Die Fläche einer jeden anderen „Grube“ beſteht aus zwei Wehren, auf welcher Seite der Fundgrube ſie auch liege, oder welche in der Reihenfolge ſie auch ſei, ob die erſte nächſt der Fundgrube oder die zweite oder die dritte oder irgendeine andere in der Reihe. Sie hat alſo 28 Lachter in der Länge und 7 in der Breite; multipliziert man die Lachtermaße der Länge mit denen der Breite, ſo erhält man 196 Quadratlachter, welche mit dieſem Ausmaß die Grube umſchließen. Mit dieſen Grenzen legt der Bergmeiſter die Gerechtſame des Beſitzers oder der Gewerkſchaft jeglicher Grube feſt[7].

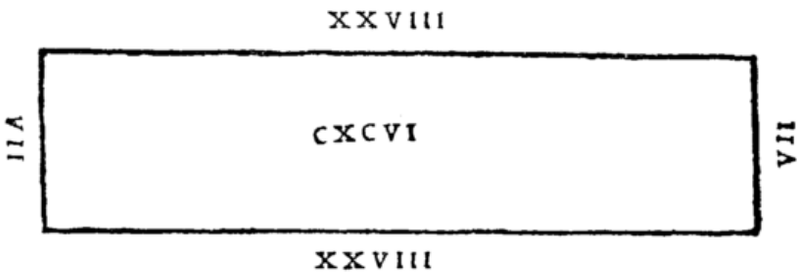


*Die Geſtalt einer Grube.*

6) das ſind 283,2 qm.

7) Mit den Ausdrücken Fundgrube und Grube werden alſo Grubenfelder von ganz beſtimmter Größe bezeichnet. Eine Fundgrube umfaßt nach obigen Angaben 849,6 qm, eine Grube nur zwei Drittel davon, nämlich 566,4 qm.

Den Teil eines Ganges, welcher zuerſt durch Schürfen aufgeſchloſſen wird, nennen wir Fundgrube[8], weil von ihr alle übrigen Gruben ausgehen, wie die Nerven vom Kopf, und weil der Bergmeiſter von dort ſeine markſcheideriſche Vermeſſung beginnt. Aus dieſem Grunde weiſt er der Fundgrube auch ein größeres Feld zu als den anderen Gruben, damit er dem erſten Finder den verdienten Lohn gewähre und die übrigen Bergleute zum Eifer, neue Gänge zu erſchließen, anſporne. Da ſich aber ſehr oft die Grubenfelder bis zu einem Bach, einem Fluß oder Strom hinziehen, ſo wird das letzte Feld, wenn es nicht zur vollen Streckung gebracht werden kann, „Überſchar" genannt. Wenn es die Größe einer Wehr erreicht, ſo verleiht der Bergmeiſter es demjenigen, welcher als erſter um die Verleihung nachſucht; wenn es aber nur die Größe eines Lehens oder ein wenig mehr erreicht, ſo verteilt er es auf die zu beiden Seiten benachbarten Gruben.

Es iſt ferner Sitte bei den Bergleuten, daß jenſeits eines Fluſſes auf dem gegenüberliegenden Teile des Ganges der erſte eine neue Fundgrube erhält, welche ſie ein „Gegentrum" nennen, andere aber erhalten nur ein gewöhnliches Grubenfeld. Früher beſtand eine jede Fundgrube aus drei Wehren und einem einfachen Lehen, ſo daß ſie 49 Lachter in der Länge und 7 Lachter in der Breite hatte. Wenn wir dieſe beiden Maße miteinander multiplizieren, ergeben ſich 343 Quadratlachter, eine Summe, welche die Größe einer alten Fundgrube bezeichnet.

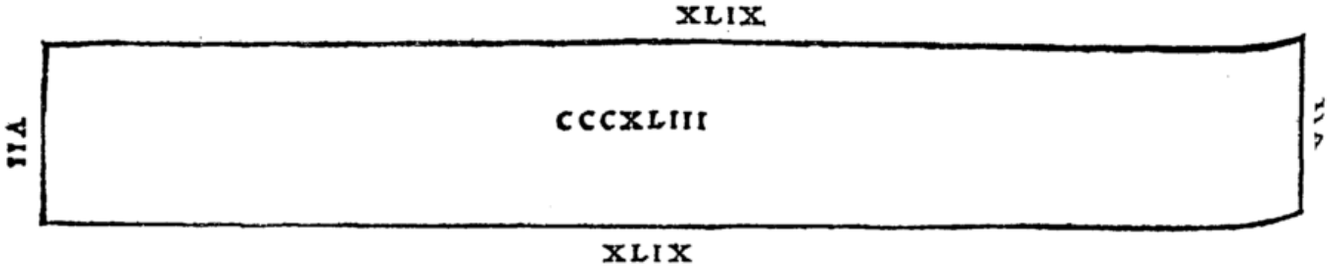


*Die Geſtalt einer alten Fundgrube.*

Jedes andere alte Grubenfeld aber hatte die Geſtalt eines einfachen Lehens, das ſind je 7 Lachter in der Länge und Breite; ſie war alſo quadratiſch. Und auch heute noch nennen die Bergleute in Erinnerung hieran obige Breite irgendeines Feldes, das auf einem Gang verliehen iſt, „Vierung".

Früher war die übliche Art, einen Gang zu vermeſſen, die folgende: Sobald ein Schürfer Erz gefunden hatte, zeigte er dies dem Bergmeiſter und dem Zehntner an, die entweder ſelbſt aus der Stadt in die Berge gingen oder mindeſtens zwei vertrauens- und glaubwürdige Männer ſchickten, um den an Erzen reichen Gang zu beſichtigen. Wenn ſie ihn der markſcheideriſchen Vermeſſung für wert hielten, ging der Bergmeiſter an einem feſtgeſetzten Tage wiederum hinaus und befragte den erſten Finder des Ganges über den Gang und die Grube folgendermaßen: „Welcher Gang iſt dein, welche Grube iſt reich an Erz?" Darauf wies dieſer mit dem Finger auf ſeine Grube und ſeinen Gang und zeigte ſie ihm. Dann befahl ihm der Bergmeiſter, an die Welle des Haſpels zu treten, zwei Finger der rechten Hand auf ſeinen Kopf zu legen und mit deutlicher Stimme folgenden Schwur zu leiſten: „Ich ſchwöre bei Gott und allen Heiligen und rufe ſie zu Zeugen an, daß dieſer Gang mein iſt, und dazu noch, wenn er nicht mein iſt, dann iſt dies nicht mein

[8] Lat.: caput fodinarum = Kopf der Gruben.

Kopf, und diese meine Hand soll künftig nicht mehr ihren Dienst tun." Danach begann der Bergmeister mit einer Schnur, von der Mitte der Haspelwelle ausgehend, den Gang zu vermessen; er gab dem Finder des Ganges zunächst ein halbes Lehen, dann drei volle Lehen; danach eines dem Könige oder Fürsten, ein zweites dessen Gemahlin, das dritte dem Marschall, das vierte dem Mundschenk, das fünfte dem Kämmerer, das sechste sich selbst.

In gleicher Weise vollzog er die Vermessung des Ganges nach der anderen Seite der Haspelwelle. So erhielt der erste Finder des Ganges seine Fundgrube, das sind sieben einfache Lehen. Der König aber oder der Fürst und seine Gemahlin, die Würdenträger und der Bergmeister erhielten jeder zwei Lehen oder zwei alte Maße. Aus diesem Grunde findet man in Freiberg im Meißnischen Lande so viele und miteinander durchschlägige Gruben, die infolge des hohen Alters zum großen Teile zu Bruch gegangen sind. Wenn der Bergmeister schon vorher auf einer der beiden Seiten des Schürfschachtes für einen anderen Finder und für die, welche ich oben genannt habe, die Feldesgrenzen festgelegt haben sollte, so daß er hier Felder nicht mehr zu verleihen vermochte, so gaber sie doppelt auf der anderen Seite. Wenn er aber auf beiden Seiten des Schürfschachtes schon vorher die Feldgrenzen festgelegt hatte, so wurde von ihm nur der bergfreie Teil des Ganges vermessen. So ereignete es sich zuweilen, daß diejenigen, die wir oben genannt haben, überhaupt keine Felder erhielten.

Heute ist die Art und Weise, Gänge zu vermessen und zu verleihen, gegen früher verändert, obgleich jener alte Brauch noch beachtet wird. Wie ich oben dargelegt habe, ist die Fundgrube drei Doppellehen oder Wehren groß, jede andere Grube zwei Doppellehen. Der Bergmeister verleiht das Recht auf eine jede der Gruben dem ersten Muter. Der König oder der Fürst aber ist damit zufrieden, da jegliches Erz ihm gewöhnlich mit einem Zehnten abgabepflichtig ist.

Mag ein Grubenfeld alt oder neu verliehen sein, immer fällt die Vierung eines Ganges mit der Hälfte der Breite ins Liegende, mit der anderen Hälfte ins Hangende; und wenn der Gang saiger in die Tiefe fällt, so verläuft auch das ganze Feld mit seinen Grenzen in gleicher Weise senkrecht in die Tiefe. Wenn aber der Gang schräg[9] einfällt, so sind auch die Vierungsgrenzen schräg, und der Eigentümer behält für immer das Recht an der ganzen Breite des Feldes, wie weit auch der Gang sich in die Tiefe erstreckt[10]. Weiterhin kann der Bergmeister, wenn bei ihm ein entsprechender Antrag gestellt wird, einem einzelnen Besitzer oder einer Gesellschaft nicht nur das Recht auf eine Fundgrube oder auf irgendein anderes Feld verleihen, sondern auch auf eine Fundgrube und ein Nachbarfeld oder auch auf zwei markscheidende Felder.

Bisher habe ich über die Gestalt und die Ausmaße der Grubenfelder bei einem in die Tiefe fallenden Gang gesprochen; jetzt komme ich zum schwebenden Gang oder Flöz[11].

Die Grenzen der Felder, die auf solche Flöze verliehen werden, werden nicht nach einem einzigen Verfahren vermessen. Bald gibt der Bergmeister ihnen Größen, die den bei den Gängen gleich sind, wonach die Fundgrube aus drei, jede andere Grube aus zwei Doppellehen besteht, wie ich oben ausführlich dargelegt habe. Indes mißt er dann die Grubenfelder mit einer Schnur nicht nur von der Stirnseite und

9) In der Bergmannssprache tonnlägig genannt.
10) Das ist die alte Längenfeld-Gerechtsame.
11) Vgl. 3. Buch Anm. 2.

der Rückſeite des Schürfſchachtes her, wie er es zu tun pflegt, wenn er dem Eigentümer eines Ganges die Feldesgrenze beſtimmt, ſondern auch von den Seiten her. In der gleichen Weiſe werden die Grubenfelder feſtgelegt, wenn im Tale ein Gießbach oder eine andere Naturkraft ein Flöz ſo freigelegt hat, daß es auf den Abhängen des Berges oder eines Hügels oder in der Ebene zutage tritt. Anderswo verdoppelt der Bergmeiſter die Breite der Fundgrube, die dann 14 Lachter beträgt; die Breite jeder anderen Grube aber bleibt die einfache, das ſind 7 Lachter; die Länge aber legt er nicht durch Grenzen feſt. An manchen Orten beſteht die Fundgrube jedoch aus drei Doppellehen, hat aber 14 Lachter in der Breite und 21 in der Länge.

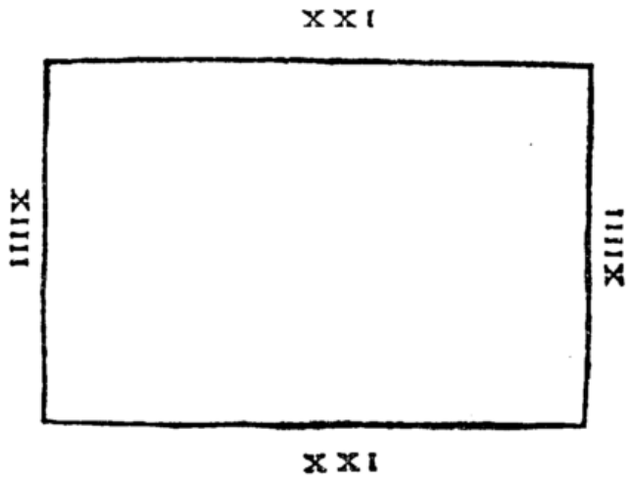


*Geſtalt einer aus 3 Wehren beſtehenden Fundgrube.*

In ähnlicher Weiſe ſetzt ſich das Feld irgendeiner anderen Grube aus zwei Doppellehen zuſammen, ſo daß es 14 Lachter in der Breite und ebenſo viele in der Länge hat.

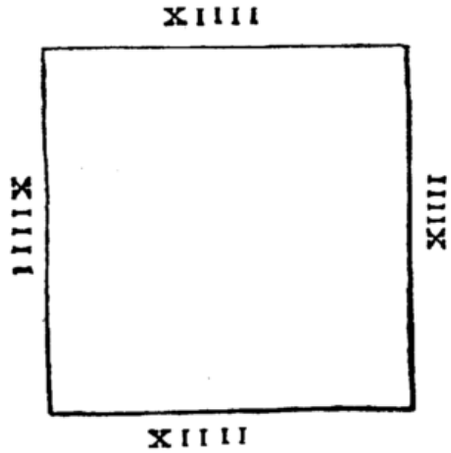


*Die Geſtalt eines anderen Grubenfeldes.*

Anderswo umfaßt irgendein Grubenfeld, gleichgültig ob zu einer Fundgrube oder einer anderen Grube gehörig, 42 Lachter in der Breite und ebenſo viele in der Länge. Wieder anderswo endlich verleiht der Bergmeiſter einem Beſitzer oder einer Gewerkſchaft irgendein Stück Land, das durch Bäche, kleine Täler und Grenzſteine bezeichnet iſt. Welcher Geſtalt aber das Grubenfeld auch ſei, ſeine Grenzen verlaufen ſenkrecht in die ewige Teufe; deshalb hat ſein Beſitzer auch das Recht auf den Teil aller Flöze, die in dieſem Felde liegen, nicht anders als ein

Besitzer das Recht auf alle Teile der anderen in die Teufe fallenden Gänge hat, solange diese innerhalb der Grenzen seines Feldes verlaufen. Es zeigt sich nämlich, daß überall, wo ein in die Tiefe fallender Gang gefunden worden ist, nahe dabei andere gefunden werden, ebenso wie überall dort, wo ein Flöz gefunden wurde,

XLII

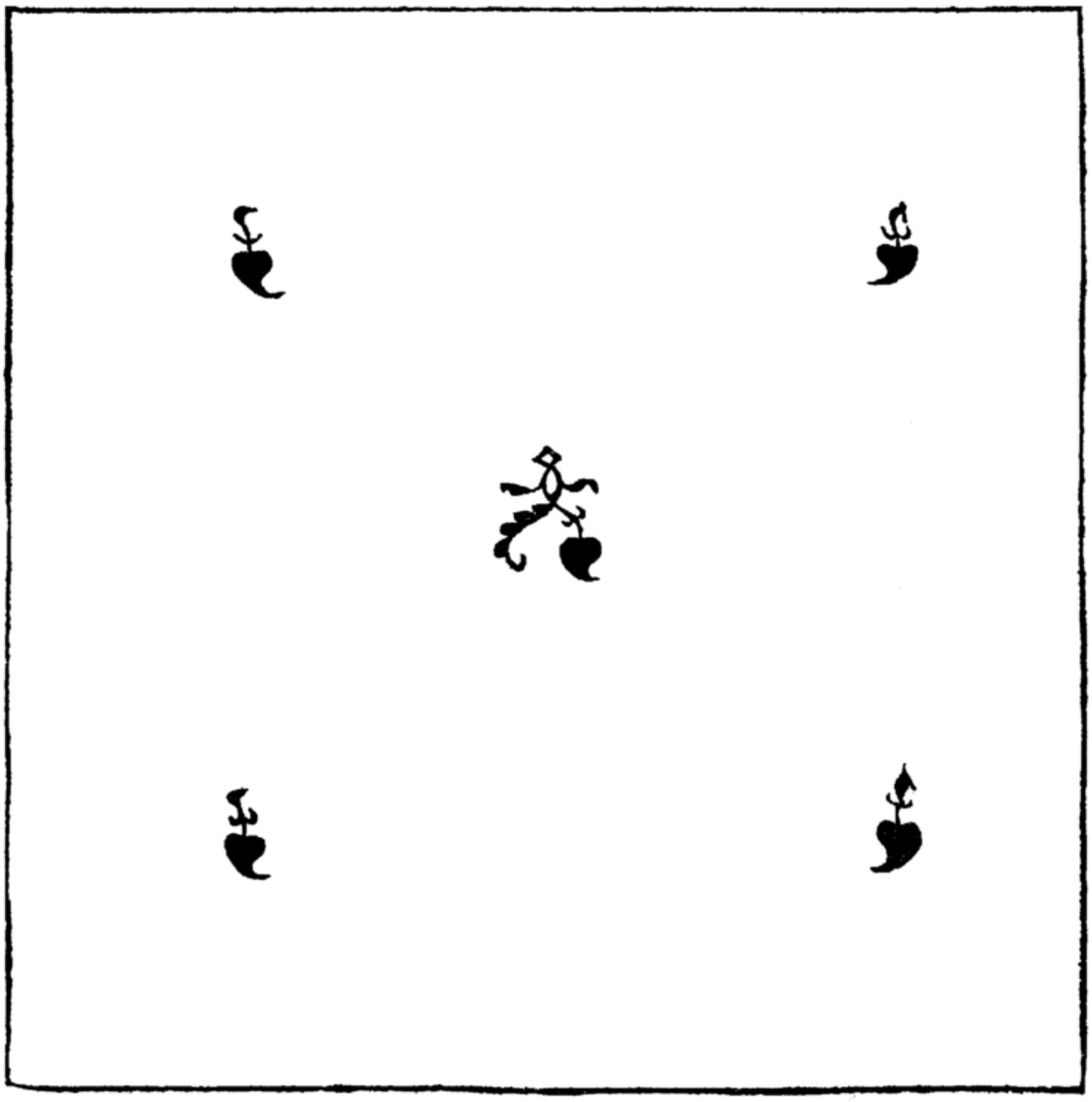

XLII

darunter mehrere andere vorhanden sind. Einen Gangstock endlich teilen die Bergmeister in vielfacher Weise in Felder. An manchen Orten nämlich besteht die Fundgrube aus drei Doppellehen, in der Weise verdoppelt, daß sie 14 Lachter in der Breite und 21 Lachter in der Länge hat; jede andere Grube besteht aus zwei Doppellehen und hat eine quadratische Gestalt, und zwar 14 Lachter in der Breite und ebenso viele in der Länge. An anderen Orten besteht die Fundgrube aus drei einfachen Lehen, ihre Breite ist 7 Lachter, die Länge 21 Lachter. Beide Zahlen miteinander multipliziert ergeben 147 Quadratlachter.

Jedes andere Grubenfeld besteht aus einem Doppellehen oder Wehr. Anderswo wird der Fundgrube die Gestalt eines Doppellehens gegeben, jeder anderen Grube die eines einfachen Lehens. Und zuletzt endlich wird mancherorts das Recht auf

eine ganze Gegend, die durch kleine Bäche, Täler und andere Grenzen bezeichnet ist, einem einzigen Eigentümer oder einer Gewerkschaft zugeteilt. Auch hier fällt jedes Grubenfeld, das auf einem Stock oder einem Flöz verliehen ist, senkrecht in die ewige Teufe. Damit zwischen den Besitzern benachbarter Gruben kein Streit entstehe, wird jedes Grubenfeld durch Grenzzeichen festgelegt. Diese Grenzzeichen aber sind ehemals bei den Erzbergleuten immer nur Steine gewesen und daraus ist der Name hergeleitet, denn der Grenzstein wird jetzt auch Markstein genannt. Heute aber werden zugespitzte Pfähle aus Eichen- oder Kiefernholz, die oben am Kopf durch eiserne Ringe geschützt sind, damit sie nicht verkürzt

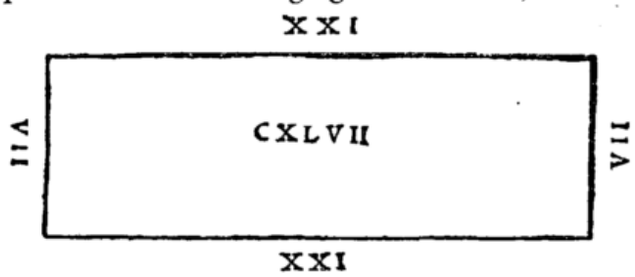


*Die Gestalt einer Fundgrube aus 3 Lehen.*

werden können, neben die Grenzsteine geschlagen, um sie besser sichtbar zu machen. Daß voreinst auf die gleiche Weise die Äcker durch Grenzsteine oder Grenzpfähle bezeichnet worden sind, das bezeugen nicht nur die Bücher, die „Über die Grenzen der Äcker“ [12] geschrieben worden sind, sondern auch Stellen bei Dichtern. Und so, wie die Grubenfelder der Gänge, die erschürft werden, verschieden sind, so auch die Ackerfelder.

Von Stollen gibt es zweierlei Arten; die einen ohne Besitzrecht, die anderen mit einem gewissen Besitzrecht [13]. Wenn nämlich der Bergmann an irgendeiner Stelle den Gang wegen allzu großer Wasserzuflüsse nicht aufschließen kann, so beginnt er abwärts am Hange und treibt bis zu der Stelle, wo der Gang zu suchen ist, eine Rösche, die zum größten Teil offen und 3 Fuß tief ist. Durch diese fließt das Wasser ab, legt das Ort trocken und macht es zum Abbau geeignet. Wenn es aber durch diese Rösche nicht genügend trockengelegt wird, oder wenn der Schacht, den er abzuteufen begonnen hat, durch die zusitzenden Wasser gefährdet ist, so geht er zum Bergmeister und bittet ihn, daß er ihm das Stollenrecht verleihe. Nachdem er dieses erhalten hat, treibt er einen Stollen, durch dessen Wasserfaige das ganze Wasser abgeleitet wird, so daß das Ort oder der Schacht für den Abbau geeignet wird. Weil es aber von der Erdoberfläche bis zur Sohle dieser Art von Stollen keine 7 Lachter sind, so hat er kein anderes Recht als dieses eine, daß ihm die Grubenbesitzer, in deren Feldern der Stöllner Gold oder Silber erschlossen hat, die Summe erstatten, die er aufgewendet hat, um den Stollen durch diese Felder zu treiben. Innerhalb von $3^1/_2$ Lachtern über dem Stollenmundloch und unter dem Stollen ist es niemandem erlaubt, einen anderen Stollen anzulegen, und zwar aus dem Grunde nicht, weil ein Stollen dieser Art in einen Stollen anderer Art mit unverletzlichem Besitzrecht umgewandelt zu werden pflegt, und zwar schon dann, wenn er bis auf eine Tiefe von 7 oder 10 Lachter, je nachdem die alte Rechtsgewohnheit des Ortes ihre Geltung behalten hat, die Grubenbaue entwässert. Und so hat die andere Art

[12] Lat. „De limitibus agrorum“. Von wem diese Bücher verfaßt wurden, wird nicht angegeben.
[13] Die ersten sind die Freistollen, die zweiten die Erbstollen.

des Stollens zunächſt folgendes Recht: Alles, was der Grubenbeſitzer oder die Gewerkſchaft an metallhaltigen Erzen in den Grubenfeldern, durch welche der Stollen getrieben iſt, findet, gehört in einer Höhe von $1^1/_4$ Lachter ganz dem Stöllner. In früheren oder auch in den letzten Jahrhunderten war der Eigentümer des Stollens im Beſitze aller Erze, die der Häuer, auf der Sohle des Stollens ſtehend, mit einer Schaufel berühren konnte, deren Stiel nicht länger ſein durfte, als üblich und gebräuchlich war. Heute aber wird dem Erbſtöllner eine beſtimmte Höhe und Breite zugewieſen, damit die Grubenbeſitzer keinen Schaden leiden, wenn der Schaufelſtiel länger ſein ſollte als üblich. Weiterhin iſt jede an Erzen reiche Grube, die ein Stollen entwäſſert und mit Wettern verſorgt, dem Stöllner mit einem Neuntel der gewonnenen Erze abgabepflichtig. Wenn aber mehrere Stollen dieſer Art in ein an Metallen reiches Grubenfeld getrieben werden und alle dieſes Feld entwäſſern und bewettern, ſo wird jedem der Stöllner der Neunte von dem Erz gegeben, was über der Sohle eines jeden Stollens gewonnen wird; was unter der Sohle eines jeden Stollens gewonnen wird, gehört immer dem Beſitzer des nächſt tieferen Stollens. Wenn aber der tiefere Stollen den Schacht der Grube noch nicht ſümpft und ihr noch keine Wetter zuführt, ſo gibt man dieſem Stollenbeſitzer von dem Erz, das unter der Sohle des darüberliegenden Stollens gewonnen wird, den neunten Teil. Und es nimmt kein Stollen einem anderen das Recht auf den Neunten, mit Ausnahme eines unteren, wenn ſeine Sohle unter der Sohle eines darüber befindlichen 7 oder 10 Lachter liegt, je nachdem es der König oder der Landesherr durch Geſetz beſtimmt hat. Dann muß der Grubenbeſitzer den vierten Teil der geſamten Koſten zahlen, die der Stollenbeſitzer für die Grube, durch die er den Stollen getrieben, aufgewandt hat; tut er das nicht, ſo hat er nicht das Recht, den Stollen zu benutzen. Und ſchließlich, welche Gänge der Gewerke auch angetroffen hat, auf deſſen Koſten ein Stollen, an dem niemandem vorher das Erbrecht verliehen worden iſt, getrieben wird, ſo verleiht ihm der Bergmeiſter auf ſein Anſuchen entweder eine Fundgrube oder in gleicher Weise eine Fundgrube und eine benachbarte Grube.

Alter Brauch iſt das Recht, einen Stollen zu treiben, wohin man will und ſo lang man will. Später und heute aber verleiht man dem, der zuerſt den Stollen in Angriff nimmt und darum nachſucht, nicht nur das Stollenrecht, ſondern auch eine Fundgrube und bisweilen auch noch das benachbarte Grubenfeld. Einſtmals aber beſaß der Stollenherr den Grund und Boden, ſoweit ein von der Armbruſt abgeſchoſſener Pfeil reichte; auch war es ihm erlaubt, dort ſein Vieh zu weiden. Ferner geſtattete ein alter Brauch, wenn die Schächte zahlreicher Gruben irgendeines Ganges wegen der ſtark zuſitzenden Waſſermaſſen nicht weiter geteuft werden konnten, daß der Bergmeiſter dem, der den Stollen treiben wollte, das Recht auf ein großes Feld verlieh. Wenn er aber den Stollen bis zu den alten Schächten getrieben und Erz gefunden hatte, ging er wiederum zum Bergmeiſter und bat ihn, daß er die Grenzen des Grubenfeldes genau umſchreibe und ſein Recht darauf feſtlege. Darauf begab ſich dieſer mit mehreren Bürgern der Stadt, an deren Stelle jetzt die Geſchworenen getreten ſind, hinauf ins Gebirge und bezeichnete durch Grenzſteine die Grenzen des großen Feldes, das aus ſieben Wehren beſtand, d. h. 98 Lachter in der Länge und 7 in der Breite hatte. Beide Zahlen miteinander multipliziert ergeben 686 Quadratlachter.

Jedes dieſer beiden alten Gewohnheitsrechte aber iſt verändert worden; wir haben heute ein anderes, neues Recht.

Nachdem ich über die Stollen geſprochen habe, will ich jetzt über Erbteilung von Gruben- und Stollenrechten berichten. Einem Gewerken iſt es erlaubt, ein, zwei, drei oder mehr ganze Grubenfelder zu beſitzen und auszubeuten, in gleicher Weiſe einen oder auch mehrere volle Stollen zu treiben, nur hat er die Berggeſetze zu beachten und den Anordnungen der Bergmeiſter zu entſprechen. Da er allein die Koſten für die Gruben trägt, ſo hat er auch, wenn ſie reich an Erzen ſind, allein

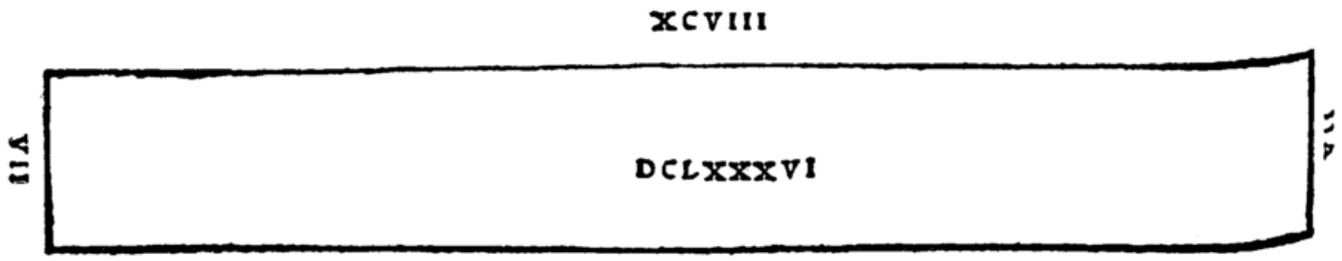


*Großes Grubenfeld.*

die Ausbeute aus ihnen. Wenn aber oft große Koſten für ein Bergwerk aufzubringen ſind, ſo zieht der Gewerke, dem der Bergmeiſter zuerſt allein das Abbaurecht verliehen hatte, mehrere andere Gewerke, die mit ihm eine Gewerkſchaft bilden, heran; dieſe bringen dann, jeder nach ſeinem Anteil, die Koſten auf und teilen die Ausbeute oder die Zubuße für die Grube. Wenn alſo auch die Grubenfelder und die Stollen unteilbar bleiben, ſo wird doch wegen der Laſten und der Ausbeute eine jede Grube oder ein Stollen gleichſam als Ganzes in Anteile [14] geteilt. Eine ſolche Teilung iſt in vielfacher Weiſe möglich. Eine Grube und auch das, was entſprechend unter einem Stollen zu verſtehen iſt, wird nämlich in zwei Hälften geteilt, geradeſo wie ein ganzes As [15] in zwei halbe. Auf dieſe Weiſe tragen zwei Gewerke die gleichen Koſten und haben die gleiche Ausbeute, denn jeder von ihnen beſitzt die Hälfte. Oder man teilt ſie in vier Teile, ſo daß vier Perſonen Gewerke ſein können und ein jeder ein Viertel beſitzt. Es können aber auch zwei Gewerke Beſitzer in der Weiſe ſein, daß einer drei Viertel, der zweite nur ein Viertel erhält, oder auch drei Perſonen, ſo daß der erſte zwei Viertel beſitzt, der zweite und in gleicher Weiſe der dritte nur eins. Oder ſie wird in acht Teile geteilt, wodurch acht Perſonen Gewerke ſein können und ein jeder Gewerke Beſitzer von ein und einem halben Zwölftel iſt, oder weiter können zwei Gewerke ſein, von denen einer fünf Sechſtel [16] und ein halbes Zwölftel, der andere einundeinhalb Zwölftel erhält, oder auch drei Gewerke, von denen der eine drei Viertel, der zweite und ebenſo der dritte je einundeinhalb Zwölftel beſitzt, oder ſo, daß einer ſiebenundeinhalb Zwölftel, der zweite ein Viertel, der dritte einundeinhalb Zwölftel erhält, oder ſo, daß der erſte die Hälfte, der zweite ein Drittel und ein halbes Zwölftel,

[14] d. h. in Kuxe.

[15] As bei den Römern die Einheit im Gewichts- und Münzweſen; als Gewicht, auch Pfund genannt, wurde das As in Zwölftel geteilt. 1 As = 12 Unzen, $\frac{1}{24}$ As = $\frac{1}{2}$ Unze lat. semuncia, $\frac{1}{48}$ As = $\frac{1}{4}$ Unze lat. sicilicus, $\frac{1}{72}$ As = $\frac{1}{6}$ Unze lat. sextula, $\frac{1}{8}$ As = $1\frac{1}{2}$ Unze lat. sesquiuncia (sescuncia), $\frac{1}{288}$ As = $\frac{1}{24}$ Unze lat. scripulum; vgl. 7. Buch Anm. 52 und 57.

[16] Es muß fünf Sechſtel heißen, ſtatt ein Sechſtel, wie Agricola irrtümlicherweiſe ſchreibt.

der dritte einundeinhalb Zwölftel hat, oder so, daß der erste die Hälfte, der zweite und dritte je ein Viertel, oder so, daß der erste und zweite je ein Drittel und ein halbes Zwölftel, der dritte ein Viertel besitzt. In entsprechender Weise sind auch die anderen folgenden Teilungsverhältnisse zu bestimmen. Es entsteht nämlich aus der Vielfältigkeit der Beteiligung, je nachdem, ob viel oder wenig Teile vorhanden sind, immer eine verschieden große Zahl von Gewerken. Eine Grube wird entweder in 16 Teile geteilt, deren jeder Teil $\frac{1/2}{12}$ und $\frac{1}{48}$ beträgt, oder in 32 Teile, von denen ein jeder Teil $\frac{1}{48}$ und $\frac{1/2}{72}$ und noch dazu $\frac{1}{288}$, oder in 64 Teile, deren jeder $\frac{1}{72}$ und $\frac{1}{576}$, oder endlich in 128 Teile, deren jeder $\frac{1/2}{72}$ und dazu $\frac{1/2}{576}$ hat [17]. Deshalb bleibt eine Eisenerzgrube entweder ungeteilt, oder sie wird in zwei oder in vier oder sehr selten in mehr Teile geteilt, was von der Güte der Gänge abhängt. Eine Blei-, Wismut- oder Zinngrube, ebenso eine Kupfer- und auch eine Quecksilbergrube wird dagegen in 8 Anteile geteilt, oder in 16, auch in 32, selten in 64 Teile. Über diese Zahl ist ehemals in Freiberg im Meißnischen die Teilung der Silbergruben nicht hinausgegangen. Aber nach der Erinnerung unserer Väter haben zuerst die Bergleute in Schneeberg eine Silbergrube, sowie auch einen Stollen in 128 Teile geteilt; davon gehörten 126 den Gewerken der Grube oder des Stollens, ein Teil dem Staate und einer der Kirche. In Joachimsthal gehörten nur 122 Teile den Gewerken der Grube oder des Stollens, vier den Grundeigentümern, je einer dem Staate und der Kirche. Jüngst hat man an einigen Orten zu diesen 128 Teilen noch einen Anteil für die ärmsten Leute hinzugefügt, der $\frac{1}{129}$ ausmacht. Nur die Gewerken zahlen Zubuße. Der Grundherr aber zahlte für seine vier genannten Anteile keine Zubuße, sondern lieferte den Bergherren aus seinen Wäldern unentgeltlich die nötige Menge Holz für den Grubenausbau, für die Maschinen, die Gebäude und die Schmelzhütten. Auch die, welche den Staat, die Kirche und die armen Leute vertreten, zahlen keine Zubuße, sondern erbauen und erhalten öffentliche Gebäude und Gotteshäuser und unterstützen die Armen aus der Ausbeute, die sie aus den Gruben ziehen. In unserer Zeit fängt man damit an, den 128. Teil in zwei, in vier oder in acht Teile zu teilen oder auch in drei, sechs, zwölf und in andere kleinere Teile. Dies tritt für die Anteile gewöhnlich dann ein, wenn zwei Gruben zu einer zusammengelegt werden; dann wird nämlich der, der vorher Besitzer eines Halbteils war, Besitzer eines vierten Teiles, der eines Viertels zu dem eines Achtels, der eines Drittels zu dem eines Sechstels, der eines Sechstels zu dem eines Zwölftels.

Weil nun unsere Landsleute eine Grube ein symposium nennen, das ist eine Zeche, so haben wir uns gewöhnt, das Geld, welches die Gewerken zahlen, symbolum, das ist Zubuße, zu heißen [18]. Denn so wie die, die zu einem symposium oder Gastmahl gehen, Geldbeiträge oder Symbola zahlen, gerade so pflegen die, welche sich vom Bergbau große und reiche Gewinne versprechen, für ihn Gelder aufzubringen. Und in der Tat schreiben die Bergverwalter jährlich meistens viermal für die Gewerken eine Zubuße aus, sooft sie Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben ablegen. In Freiberg im Meißnischen war es ein alter Brauch, daß die genannten Bergverwalter wöchentlich von den Gewerken die Zubuße einzogen oder, an sie

[17] Die Anteile werden in Zwölfteln und Unterteilen davon ausgedrückt, wie z. B. $\frac{1}{32} = \frac{1/4}{12} + \frac{1/12}{12} + \frac{1/24}{12} = \frac{9}{288}$, oder $\frac{1}{32} = \frac{6}{288} + \frac{2}{288} + \frac{1}{288} = \frac{9}{288} = \frac{1}{32}$; $\frac{1/48}{12} = \frac{1/8}{72} = \frac{1}{576}$; $\frac{1/2}{72} + \frac{1/2}{576} = \frac{8}{1152} + \frac{1}{1152} = \frac{1}{128}$.

[18] Ein Wortspiel: symposium = Trinkgelage oder Zeche, symbola = Geldanteil an dem Trinkgelage = Zubuße.

die Ausbeute verteilten. Dieser Brauch aber änderte sich später, seit ungefähr 15 Jahren so, daß beides jährlich nur viermal geschieht[19]. Große oder kleine Zubußen werden eingezogen nach der Zahl der Hauer, die die Grube oder der Stollen beschäftigt. Dann auch, wer viele Kuxe hat, zahlt viel Zubuße. Da die Gewerken meistens viermal im Jahre Zubuße zahlen, so wird auch viermal im Jahre die Ausbeute verteilt, mag sie groß oder klein sein, je nachdem, ob mehr oder weniger Gold- oder Silber- oder andere Erze gewonnen worden waren. Sicherlich haben die Bergleute auf der St. Georggrube in Schneeberg in einem Vierteljahr so viel Silber gegraben, daß für jeden 128. Teil oder Kux Silberkuchen als Ausbeute verteilt wurden, die 1100 rheinische Goldgulden galten; aus einer Grube bei Annaberg, die Himmlischheer genannt wird, wurden 800 Taler, aus einer Grube bei Joachimsthal, „Stern" genannt, 300, aus der Fundgrube St. Lorenz bei Abertham 250 Taler[20] in einem Quartal Ausbeute gegeben. Je mehr Anteile ein Gewerke besaß, um so mehr bezog er auch Ausbeute.

Nun will ich auseinandersetzen, wie die Gewerken das Grubenrecht oder das Stollenrecht oder das Anrecht auf Kuxe verlieren oder auch sich erhalten können. Wenn früher jemand den Gewerken durch Zeugen nachweisen konnte, daß sie in drei aufeinanderfolgenden Schichten keine Häuer angelegt hatten, so nahm ihnen der Bergmeister das Grubenrecht und verlieh dieses Recht dem Ankläger, wenn er darum nachsuchte. Wenngleich die Bergleute auch heute noch denselben Brauch pflegen, so verlieren die alten Gewerken, die ihre Zubußen gezahlt haben, ihr Teilhaberrecht doch nicht, wenn sie in einer Versammlung Einspruch erheben. Wenn ferner einst die nicht gesümpften Wässer aus einem höher liegenden Schacht einer Grube durch einen Gang oder eine Kluft in einen tiefer liegenden Schacht einer anderen Grube sich ergossen und der Grubenarbeit hinderlich waren, dann gingen die Gewerken der Grube, die den Schaden erlitt, zum Bergmeister und beklagten sich über den Schaden. Dieser schickte dann zwei Berggeschworene zu den Schächten. Wenn diese fanden, daß sich die Sache so verhielt, dann wurde das Grubenrecht der schädigenden Grube dem Besitzer der geschädigten Grube verliehen. Dieser Brauch ist an manchen Orten abgeändert worden. Nachdem nämlich der Bergmeister über die beiden Schächte sich genau unterrichtet hat, bestimmt er, daß die Gewerken der Grube, die den Schaden verursacht hat, den Gewerken der geschädigten Gruben anteilsmäßig den Schaden ersetzen; tun sie das nicht, dann nimmt er ihnen das Grubenrecht. Andererseits wiederum behalten die Gewerken das Grubenrecht, wenn sie Hauer zur Arbeit schicken und die Schächte sümpfen lassen. Auch behielten die Gewerken einst das Stollenrecht, wenn sie erstens auf der Sohle des Stollens Wasserfaigen anlegten und die mit Schlamm und Sand angefüllten Stollen säuberten, so daß die Wässer ohne Hindernis abfließen konnten, und die Gerinne wieder instand setzten, die den Schaden verursacht hatten; zweitens, wenn sie Schächte oder Strecken anlegten, die den Bergleuten frische Wetter zuführten oder die zu Bruch gegangenen wiederherstellten; endlich auch dann, wenn drei Hauer einen Stollen trieben. Andererseits verloren die Gewerken, die nicht dafür sorgten, daß diese drei Dinge ausgeführt wurden, das Stollenrecht, vor allen Dingen aber auch dann, wenn während acht

19) Richtig wohl „viermal"; irrtümlicherweise steht im lateinischen Text „ter statt quater".
20) Über die hier genannten Münzen: aureus nummus rhenanus und nummus uncialis vgl. Buch 7 Anm. 55.

Tagen kein Hauer daran arbeitete. Wenn daher jemand den Stollenbesitzern durch Zeugen nachweisen konnte, daß sie es in dieser Richtung hatten fehlen lassen, so brachten sie die Angelegenheit vor den Bergmeister; dieser begab sich aus der Stadt zu dem Stollen, besichtigte die Wassersaigen und die Bewetterungsanlagen und alles sonstige, und wenn er sich überzeugt hatte, daß sich die Sache so verhielt, fragte er, nachdem er das Zeugnis des Anklägers durch einen Eid erhärtet hatte, also: Wem gehört jetzt der Stollen? Der Zeuge antwortete: Dem König oder dem Landesherrn. Darauf hin gab der Bergmeister das Stollenrecht dem ersten Antragsteller. Durch ein solch hartes Verfahren verloren die Gewerken einst das Stollenrecht. Dieses Verfahren ist jetzt nicht wenig milder, weil die Gewerken heute nicht sofort das Stollenrecht verlieren. Wenn sie die Stollen nicht gereinigt oder die Schächte oder die Wetterstrecken, die den Schaden verursachten, nicht wieder instand gesetzt haben, so befiehlt der Bergmeister dem Bergverwalter, dies zu tun. Wird der Anordnung nicht Folge geleistet, so bestraft ihn das Bergamt. Es ist auch genügend, wenn nur ein Hauer den Stollen treibt. Wenn später der Stöllner die Stelle, wo eine Markscheiderstufe in festes Gestein gehauen ist, als Ende seines Stollens festlegt und ihn nicht weitertreibt, so kann er bis dahin das Stollenrecht behalten, nur müssen die Wassersaigen sauber gehalten und die Wetterstrecken imstande gehalten werden. Es ist dann anderen Gewerken erlaubt, den Stollen, von der festgelegten Grenze an beginnend, weiterzutreiben, wenn er den alten Stollenherren alle drei Monate so viel Geld zahlt, wie der Bergmeister bestimmt hat.

Über die Bergwerks- und Stollenanteile ist noch folgendes zu sagen: Wenn einer von diesen Kuxen einst verschenkt wurde und einmal Zubuße gezahlt worden war, so war der Schenker verpflichtet, sein Versprechen zu halten, ein Brauch, der heute Gesetzeskraft erlangt hat. Wenn dagegen der Schenker bestritt, daß Zubuße gezahlt worden sei, der Beschenkte aber behauptete, daß er die Zubuße, den Kuxen entsprechend, den übrigen Gewerken gezahlt habe, wie er durch Zeugen beweisen könne, so galt, wenn die Angelegenheit vor das Gericht gebracht wurde, das Zeugnis des Gewerken mehr als der Eid des Schenkers. Heute beweist der Beschenkte durch eine Urkunde, die der Grubenvorstand oder der Stollenherr einem jeden auszustellen pflegt, daß er die Zubuße für die erhaltenen Kuxe gezahlt habe. Wenn er aber keine Zubuße gezahlt hatte, so war der Schenker nicht verpflichtet, sein Versprechen zu halten. Früher zahlten die Gewerken, wie ich oben berichtet habe, alle Wochen ihre Zubuße, heute wird sie immer vierteljährlich gezahlt. Hat heute jemand nicht binnen Monatsfrist von dem Schenker die geschenkten Stücke angefordert, so verliert er das Recht, sie zu fordern. Wenn aber der Bergschreiber bereits die geschenkten oder gekauften Anteile im Gewerkenbuch übertragen hatte, so verlor keiner der Gewerken sein Anteilrecht, auch wenn er die Zubuße nicht gezahlt hatte, wenn der Bergverwalter oder der Stollenherr es unterlassen hatte, sie von dem Gewerken oder seinem Stellvertreter zu erheben. Hatte aber der Gewerke oder sein Stellvertreter dem Bergverwalter die von ihm eingeforderte Zubuße nicht gezahlt, so brachte dieser die Angelegenheit vor den Bergmeister, der dem Gewerken oder seinem Stellvertreter befahl, das Geld zu erlegen. Hatte dieser auch dann nicht innerhalb von drei Wochen gezahlt, so gab der Bergmeister das Anteilrecht dem ersten, der darum nachsuchte, ein Brauch, der heute noch unverändert besteht. Ebenso werden, wenn die Gewerken die Zubuße, wel-

che der Bergverwalter oder der Stollenbesitzer ausschreibt, nicht innerhalb eines Monats zahlen, ihre Namen an einem bestimmten Tage mit lauter Stimme ausgerufen und aus der Liste der Gewerken gestrichen, und zwar in Gegenwart des Bergmeisters, der Geschworenen, des Bergschreibers und des Gegenschreibers. Letztere nehmen sie in die Liste für die verfallenen Kuxe auf. Zahlen sie aber innerhalb von drei oder höchstens vier Tagen dem Grubenverwalter oder dem Stollenbesitzer die Zubuße und dem Gegenschreiber die Summe, die gebräuchlich ist, so streicht dieser ihre Anteile aus der Liste der verfallenen Kuxe; nach dieser Frist werden sie dann in ihre früheren Rechte wieder eingesetzt, wenn alle übrigen Gewerken zustimmen. In dieser Hinsicht weicht der gegenwärtig übliche Brauch von dem alten ab. Ist heute eine geringe Mehrheit der Gewerken, d. h. ein wenig mehr als die Hälfte der Gewerken, damit einverstanden, daß die Gestrichenen wieder zugelassen werden, so bleibt den übrigen Gewerken nichts anderes übrig, als zuzustimmen, sie mögen wollen oder nicht. Früher aber wurden die Ausgeschiedenen nicht wieder in ihre alten Rechte eingesetzt, wenn die Angelegenheit nicht durch die Zustimmung von hundert Gewerken gebilligt worden war.

Das Verfahren, wegen der Kuxe Prozesse zu führen, war früher das folgende. Wer einen anderen vor Gericht lud und mit ihm einen Prozeß wegen der Kuxe führte, der klagte den Besitzer bei dem Bergmeister in seiner Wohnung oder in seinem Amtszimmer oder auf der Grube selbst an, und zwar je einmal an drei aufeinanderfolgenden Tagen, wenn die Kuxe zu einem alten Grubenfeld, dreimal innerhalb eines Zeitraumes von acht Tagen, wenn die Anteile zu einer Fundgrube gehörten. Hatte er ihn an diesen Orten nicht angetroffen, so war es gültig und rechtskräftig, den Besitzer der Kuxe vor der Familie des Bergmeisters anzuklagen. Wenn er aber zum dritten Male die Anklage vorbrachte, dann nahm er einen Notar mit sich, den der Bergmeister fragte: Habe ich nicht eine Bezahlung verdient? Jener antwortete: Du hast sie verdient. Darauf gab der Bergmeister dem Kläger das Kuxenrecht, und dieser zahlte dem Bergmeister die übliche Gebühr. Wohnte der, dem der Bergmeister die Kuxe genommen hatte, in der Stadt, so schickte dieser nach vollzogener Verhandlung einen Gewerken der Grube oder der Fundgrube zu ihm, der ihm das Ergebnis mitteilen sollte; wohnte er aber außerhalb, dann wurde das Urteil an Amtsstelle oder auf der Grube mit lauter Stimme im Beisein vieler Bergleute, die zuhörten, öffentlich bekanntgemacht. Heute wird dem wegen Schulden oder der vergebenen Anteile Verklagten eine Frist gesetzt, die ihm, wenn er am Orte wohnt, durch einen Boten bekanntgegeben wird; wohnt er außerhalb, dann wird ihm brieflich Nachricht gegeben. Vor Ablauf von anderthalb Monaten wird ihm aber das Besitzrecht nicht genommen. Soviel über diesen Gegenstand.

Bevor ich aber zu den Büchern komme, die man über die Arbeiten zu führen gewohnt ist, will ich von dem Amte des Berghauptmanns, des Bergmeisters, der Geschworenen, des Bergschreibers, des Gegenschreibers, des Gruben- oder des Stollenverwalters, des Gruben- oder des Stollensteigers und der Hauer sprechen. Dem Berghauptmann, den der König oder der Landesfürst zu seinem Stellvertreter ernannt hat, dienen und gehorchen alle Personen jeglichen Geschlechts und Alters und jeglicher Stellung. Er leitet und entscheidet alles dank seiner Klugheit, ordnet das an, was nützlich ist und zum Gedeihen des Bergbaues beiträgt und verhindert das Gegenteil. Er verhängt Geldbußen und bestraft die Schuldigen. Streitig-

keiten, die der Bergmeister nicht hat erledigen können, schlichtet er; kann auch er selbst sie nicht schlichten, so gestattet er den Gewerken, die wegen irgendeiner Sache Streit haben, sich vor Gericht zu vergleichen. Er erläßt auch Verordnungen, verleiht Ämter, entzieht sie, setzt die Entlohnung fest für diejenigen, welche ein Amt verwalten oder einen Dienst verrichten. Er ist persönlich anwesend, wenn die Grubenverwalter über die Einnahmen und Ausgaben vierteljährlich Rechnung legen; in allen Dingen vertritt er die Person des Königs oder des Landesherren und trägt dessen Würde. So haben z. B. die Athener jenen berühmten Geschichtsschreiber Thucydides zum obersten Bergherren über die Erzgruben von Thasos gemacht.

Nächst dem Berghauptmann hat der Bergmeister die höchste Gewalt, denn er hat die Gerichtsbarkeit über alle Bergleute mit wenigen Ausnahmen, nämlich den Zehntner, den Rechnungsführer, den Silberbrenner, den Münzmeister sowie die Münzer selbst. Daher legt er betrügerische, nachlässige und aufsässige Leute entweder ins Gefängnis oder nimmt ihnen das Amt, welches sie versahen, oder legt ihnen Geldbußen auf. Von diesen Geldstrafen wird ein Teil als Belohnung denjenigen gegeben, die die Aufsicht führen. Wenn die Grubenbesitzer wegen der Grenzen in Streit geraten, so trifft er als Schiedsrichter die Entscheidung. Kann er allein den Streit nicht schlichten, so spricht er zusammen mit den Geschworenen Recht; es ist aber gestattet, bei dem Berghauptmann noch dagegen Einspruch zu erheben. Seine Verordnungen schreibt er in ein Buch und macht sie öffentlich durch Anschlag bekannt. Weiterhin ist es sein Amt, denen, die darum nachsuchen, das Bergbaurecht zu verleihen und dieses Recht zu bestätigen, die Grubenfelder zu vermessen und ihre Grenzen festzulegen und Fürsorge zu treffen, daß keine unnötigen Strecken getrieben werden. Einige dieser Amtspflichten erledigt er aber nur an bestimmten Tagen. So bestätigt er am Mittwoch in Anwesenheit der Geschworenen das verliehene Bergbaurecht, schlichtet Grenzstreitigkeiten und spricht Recht. Am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag reitet er hinaus zu den Gruben, fährt auf einigen an und gibt an, was zu tun sei, oder nimmt die Grenzen, die umstritten sind, in Augenschein. Am Samstag erstatten ihm alle Grubenverwalter und Steiger Bericht über die Kosten, die sie in der vergangenen Woche für die Gruben aufgewendet haben; diese trägt der Bergschreiber in das Ausgabenbuch ein. Ehemals gab es in einem Königreiche nur einen Bergmeister, der alle Richter zu wählen pflegte und Einfluß und Gewalt über sie hatte. Es hatte nämlich jede Grube ihren Richter, wie heute an seiner Stelle, nur mit verändertem Namen, einen Bergmeister. Vor jenen alten Bergmeister, der in Freiberg im Meißnischen wohnte, wurden alle Streitigkeiten gebracht, und daher rührt es, daß bis auf den heutigen Tag die Macht, Recht zu sprechen, bei den Freibergern liegt, wenn die Grubenbesitzer, die untereinander streiten, sich um Entscheidung an sie gewandt haben. Der alte Bergmeister konnte auch alles nachprüfen, was ihm vorgetragen wurde und sich auf irgendeiner Grube zugetragen hatte; der Richter und in gleicher Weise heute ein jeder Bergmeister nur alles das, was sich auf seiner eigenen Grube ereignet hatte. Jeder Bergmeister hat auch einen Schreiber, der dem, der um das Bergbaurecht nachsucht, eine Bescheinigung ausstellt, die Tag und Stunde der Rechtserteilung, den Namen des Antragstellers und den Ort der Grube kundgibt. Außerdem schlägt er an den Zecheneingängen vierteljährlich Zettel an, in welchen

angegeben ist, wieviel Zubuße dem Bergverwalter zu zahlen ist. Da er diese Anschläge gemeinschaftlich mit dem Bergschreiber verfaßt, so erhalten sie auch gemeinsam die Gebühren, die die Bergverwalter der einzelnen Gruben dafür bezahlen.

Jetzt komme ich zu den Geschworenen, das sind Männer, die im Bergbau wohl erfahren sind und einen guten Ruf haben; ihre Zahl richtet sich nach der größeren oder geringeren Zahl der Bergwerke. Wenn z. B. zehn Gruben vorhanden sind, so werden fünf Paar Geschworene ein Zehnmännerkollegium bilden. Es wird in ebensoviel Abteilungen eingeteilt, wie die Zahl der Gruben beträgt. Jedes Paar pflegt an den Tagen, an welchen die Bergleute arbeiten, die Gruben zu besuchen, die seiner Aufsicht unterstellt sind. Auf diese Weise wird meistens erreicht, daß in einem Zeitraum von 14 Tagen alle Gruben einmal besucht werden. Einige Gruben aber werden genau besichtigt und geprüft, und sie erwägen und beratschlagen mit dem Steiger einer jeden Grube über die Abbaue, die Maschinen, den Ausbau und über alles andere. Auch setzen sie manchmal mit dem Steiger für die Hauer das Gedinge für den Lachter des abzubauenden Ganges fest und bestimmen einen hohen oder niedrigen Lohn, je nachdem das Nebengestein hart oder weich ist, oder ebenso für einen Gang. Wenn aber denen, die die Arbeit übernommen haben, ein unvorhergesehenes und unvermutet hartes Gestein entgegentritt, und sie deswegen die Arbeit schwerer und langsamer erledigen können, so zahlen sie ihnen einen höheren Lohn als festgesetzt war; ist es infolge Wasserführung weicher, und können sie die übernommene Arbeit leichter und schneller erledigen, so kürzen sie den Lohn. Wenn die Geschworenen weiter durch augenscheinliche Beweise irgendeinen Steiger oder einen Hauer der Nachlässigkeit oder des Betruges überführen, so erinnern sie diese zunächst an ihre Pflichten und an die übernommenen Arbeiten, oder tadeln sie. Wenn sie darnach nicht fleißiger und besser geworden sind, so bringen die Geschworenen die Angelegenheit vor den Bergmeister, der ihnen kraft seines Amtes ihre Stellung und ihre Arbeit nimmt oder sie ins Gefängnis wirft, wenn sie eine strafbare Handlung begangen haben. Endlich bestätigt der Bergmeister, wenn die Geschworenen, die ihm als Ratgeber und Gehilfen beigegeben sind, abwesend sind, kein Grubenrecht, noch mißt er Grubenfelder aus oder setzt ihre Grenzen fest, noch entscheidet er über Grenzstreitigkeiten, noch spricht er Recht, noch nimmt er irgendeinen Bericht über Einnahmen und Ausgaben entgegen.

Der Bergschreiber trägt die einzelnen Gruben in Bücher ein, in das eine die neuen, in ein anderes die alten wieder aufgenommenen. Dies geschieht auf folgende Weise. Zunächst verzeichnet er den Namen dessen, der um ein Grubenrecht nachsucht, dann den Tag und die Stunde des Antrages, dann den Gang und die Lage des Ortes, weiter, unter welcher Bedingung das Recht verliehen ist und endlich, an welchem Tage es der Bergmeister bestätigt hat. Auch wird dem, dem das Grubenrecht bestätigt worden ist, ein Schein ausgestellt, welcher alle diese Angaben enthält. Darauf trägt er die Gewerken jeder Grube, deren Recht bestätigt worden ist, in ein zweites Buch ein. Ebenso in ein anderes die Unterbrechung der Schichten, die vom Bergmeister jemandem aus irgendeinem Grunde zugestanden worden ist, in ein anderes die Gelder, die eine Grube einer anderen zur Hebung der Wässer oder zum Bau von Maschinen gezahlt hat, in ein weiteres alle die Anordnungen, die der Bergmeister und die Geschworenen getroffen haben und die

Streitigkeiten, die von ihnen als ehrliche Schiedsrichter geſchlichtet worden ſind. Dieſes alles trägt er wöchentlich am Mittwoch in die Bücher ein. Wenn aber an dieſem Tage ein Feiertag iſt, ſo erledigt er es am folgenden Donnerstag. An allen Samstagen trägt er in ein anderes Buch die Summe der Ausgaben der vorhergehenden Woche ein, deren Betrag der Bergverwalter für jede Grube angegeben hat. Die Summe der vierteljährlichen Ausgaben des Steigers einer jeden Grube aber trägt er zu der feſtgeſetzten Zeit in ein beſonderes Buch ein, in gleicher Weiſe in ein anderes Buch die Gewerken, die in Verzug geraten ſind. Damit keiner das Verbrechen der Fälſchung begehen könnte, werden alle jene Bücher in einen Kaſten mit zwei Schlöſſern eingeſchloſſen; zu dem einen hat der Bergſchreiber, zum anderen der Bergmeiſter den Schlüſſel.

Der Gegenſchreiber verzeichnet die Gewerken einer jeden Grube, die ihm der erſte Finder des Ganges bezeichnet, in einem Buche und ſetzt die Käufer der Kuxe immer an die Stelle der Verkäufer. Durch dieſe Maßnahme kommt es vor, daß bisweilen zwanzig oder mehr Gewerke in den Beſitz irgendeines Kuxes gelangt ſind. War der Verkäufer nicht anweſend, und hat er auch nicht einen Brief an den Bergſchreiber mit ſeinem Siegel, oder am beſten mit dem Siegel des Bürgermeiſters der Stadt, in der er wohnt, verſehen, geſchickt, ſo wird ein anderer an ſeiner Stelle nicht eingetragen. Wenn der Gegenſchreiber nämlich zu wenig vorſichtig geweſen ſein ſollte, ſo zwingen ihn die Geſetze, den alten Gewerken in ſeinen früheren Beſitz wieder einzuſetzen. Einem neuen Beſitzer aber gibt er einen Zettel und ſtellt ihm auf dieſe Weiſe eine Beſcheinigung darüber aus, daß er Beſitzer iſt. Wenn im Verlaufe eines Jahres viermal, und zwar vierteljährlich, Rechenſchaft über die Ausgaben erſtattet wird, ſo gibt er dem Bergverwalter einer jeden Grube die neuen Beſitzer bekannt, damit dieſer ſicher weiß, von wem er die Zubuße einfordern und wem er die zu verteilende Ausbeute geben ſoll. Für dieſe Arbeit zahlt ihm der Bergverwalter, von deſſen Arbeit ich nun ſprechen will, einen beſtimmten Lohn.

Der Bergverwalter ſchreibt für die Beſitzer derjenigen Gruben, die an Erzen nicht ertragreich geweſen ſind, eine Zubuße aus, indem er an den Eingängen des Rathauſes einen Zettel anſchlägt; dieſe Zubuße iſt, je nachdem der Bergmeiſter und die beiden Geſchworenen darüber befunden haben, groß oder klein. Hat irgendein Gewerke ſie nicht innerhalb eines Monats bezahlt, ſo wird er aus der Gewerkenliſte geſtrichen, und ſeine Anteile fallen den übrigen Gewerken gemeinſam zu. Wenn der Bergverwalter jemanden wegen Nichtbezahlung der Zubuße namhaft macht, ſo gibt ihm der Bergſchreiber dies durch ein Schreiben bekannt, ebenſo der Gegenſchreiber. Der Bergverwalter bezahlt aus der Zubuße zum Teil dem Steiger und den Arbeitern den Lohn, zum Teil die zum Bergbau notwendigen Dinge; er kauft, ſo billig er es zur Zeit kann, eiſerne Werkzeuge, Nägel, Holz, Bretter, Gefäße, Förderſeile und Unſchlitt ein. Der Zehntner aber gibt dem Bergverwalter einer erzreichen Grube jede Woche ſo viel Geld, daß es genügt, um entweder den Arbeitslohn für die Hauer zu zahlen oder die zum Grubenbetrieb notwendigen Dinge zu beſchaffen. Zu dieſem Zweck gibt der Bergverwalter einer jeden Grube am Samstage einer jeden Woche in Gegenwart des Steigers dem Bergmeiſter und den Geſchworenen einen Rechenſchaftsbericht über die Ausgaben. Über die Einnahmen aber, möge es Zubuße ſein, die von den Gewerken bezahlt wurde, oder

Geld, das vom Zehntner eingegangen war, und in gleicher Weise über die Vierteljahresausgaben gibt er ihnen, dem Berghauptmann und dem Bergschreiber, viermal im Jahre Auskunft. Wie es vier Jahreszeiten gibt, Frühling, Sommer, Herbst und Winter, so gibt es auch viermal jährlich Berichte über Einnahmen und Ausgaben. Im ersten Monat eines jeden Quartals wird Rechenschaft abgelegt, zuerst über das Geld, das der Bergverwalter im letzten Vierteljahr für die Grube aufgewendet hat, dann über den Ertrag, den er in der gleichen Zeit aus ihr erzielt hat. Zum Beispiel enthält der Bericht, der zu Beginn des Frühlings erstattet wird, alle Einnahmen und Ausgaben für jede Woche des Winters, die vom Bergschreiber in die Bücher eingetragen worden sind. Wenn nun ein Bergverwalter das Geld der Gewerken nützlich für das Bergwerk verwendet und es treu verwaltet hat, so erteilen ihm alle das Lob eines umsichtigen und braven Mannes; hat er dagegen wegen Unkenntnis der Verhältnisse Schaden verursacht, so wird er meistens seines Amtes entsetzt. Hat er aber durch seine eigene Nachlässigkeit und Unachtsamkeit den Gewerken Schaden zugefügt, so zwingt ihn die Behörde zum Schadenersatz; wenn er endlich Betrug oder Diebstahl begangen hat, so wird er mit einer Geldbuße oder mit Gefängnis oder mit dem Tode bestraft. Auch ist es des Bergverwalters Pflicht, dafür zu sorgen, daß der Steiger am Anfang und Ende der Arbeit persönlich anwesend sei, daß die Gänge nutzbringend abgebaut, der nötige Ausbau sowie auch die Maschinen und die Gerinne hergestellt werden, und daß etwas vom Lohne der Bergleute, die der Steiger wegen Nachlässigkeiten angezeigt hat, gekürzt werde; auch sorgt er, wenn die Grube reiche Erze fördert, dafür, daß ihr Erzhaus an den Tagen geschlossen ist, an denen nicht gearbeitet wird. Er trägt weiter, wenn der Gang reich an Gold und Silber ist, dafür Sorge, daß die Hauer das Edelmetall möglichst bald in einer Kiste aus der Grube oder dem Stollen fortschaffen oder in einen Raum bringen, der unmittelbar neben der Wohnung des Steigers liegt, damit nicht unredlichen Menschen Gelegenheit zum Diebstahl gegeben werde. Diese Maßnahme erledigt er gemeinsam mit dem Steiger, während die nachfolgende ihm allein zufällt. Wenn nämlich Erz geschmolzen wird, ist er persönlich zugegen und sieht zu, daß das Schmelzen sorgfältig und nutzbringend geschehe. Wenn das Gold und Silber daraus erschmolzen wird, und wenn die Schmelze in den Treiböfen fertig geworden ist, dann trägt er ihr Gewicht in Tabellen ein und bringt diese selbst zum Zehntner, der ebenfalls ihr Gewicht in Tabellen einträgt und vermerkt. Dann wird sie zum Silberbrenner geschafft. Wenn sie von ihm wieder zurückgekommen ist, trägt der Zehntner wie auch der Bergverwalter wiederum ihr Gewicht in das Buch ein. Warum tut er dies? Nun, er betreut das Gut der Gewerken nicht anders als sein eigenes. Die Berggesetze erlauben einem Bergverwalter, daß er die Aufsicht und Verwaltung mehrerer Gruben übernehme, jedoch, falls sie reich an Gold und Silber sind, nur von zweien. Wenn aber noch mehr der ihm unterstellten Gruben Edelmetalle zu fördern beginnen, so verwaltet er diese so lange, bis er vom Bergmeister von ihrer Verwaltung entbunden worden ist. Dem Bergverwalter einer jeden Grube setzen der Bergmeister und die zwei Geschworenen mit Zustimmung der Gewerken einen bestimmten Lohn für seine Arbeit fest. Damit möge genug über das Amt und die Pflichten des Bergverwalters gesagt sein.

Ich komme nun zu dem Beamten, der den Arbeitern der Grube vorgesetzt ist

und Steiger heißt; manche nennen ihn auch Aufseher. Dieser verteilt die Arbeiten unter die Lohnarbeiter und sorgt mit Fleiß dafür, daß ein jeder seine Arbeit getreulich und nutzbringend verrichtet. Er entläßt auch wegen Unfähigkeit oder Unfleiß Bergleute aus der Arbeit und setzt andere an ihre Stelle, wenn die beiden Geschworenen und der Bergverwalter ihre Zustimmung geben. Er muß selbst ein geschickter Handwerker sein, um Schächte ausbauen, Hölzer stellen und Unterzüge machen zu können, die einen abgebauten Grubenbau zu tragen haben, damit sich keine nicht gestützten Felsblöcke vom Hangenden des Ganges aus dem Gesamtgefüge des Gesteins lösen und die Hauer beim Hereinbrechen erschlagen. Er muß Wassersaigen herstellen und anlegen, in denen das aus den Gängen, Klüften und Gesteinsfugen gesammelte Wasser abgeleitet wird und in den Stollen abfließen kann. Weiter untersucht er die Gänge und Klüfte, um Schächte an der richtigen Stelle niederbringen zu können; auch muß er imstande sein, die geförderten Massen voneinander zu sondern, um seine Leute unterweisen zu können, daß sie die Erze richtig auseinanderhalten. Auch soll er über volle Kenntnis der Aufbereitung verfügen, damit er in der Lage ist, den Wäschern auseinanderzusetzen, auf welche Weise metallhaltige Erden oder Sande zu waschen sind. An die Hauer, die sich anschicken, in der Grube ihre Arbeiten zu verrichten, gibt er eiserne Gezähe und ein gewisses Gewicht an Unschlitt für die Lampen aus. Er unterweist sie auch, wie sie mit Erfolg Abbau treiben können und beaufsichtigt sie, damit sie fleißig sind. Wenn die Schicht zu Ende ist, nimmt er das übriggebliebene Unschlitt von den Bergleuten wieder zurück. Wegen der vielen und großen Aufgaben und Arbeiten wird eine Grube nicht der Obhut nur eines einzigen Steigers anvertraut, sondern es werden einer Grube manchmal zwei oder sogar auch drei Steiger zugeteilt.

Nachdem ich die Arbeiten selbst schon erwähnt habe, will ich kurz auseinandersetzen, wie sie geordnet sind. Die 24 Tag- und Nachtstunden sind in drei Schichten geteilt, jede Schicht dauert 7 Stunden. Die 3 übrigen Stunden, die zwischen die Schichten eingeschoben werden, sind Zwischenstunden, in denen die Bergleute zu den Gruben kommen oder von ihnen fortgehen. Die erste Schicht beginnt um 4 Uhr morgens und dauert bis 11 Uhr; die zweite beginnt um 12 Uhr und endigt um 7 Uhr; diese beiden sind die Tagschichten und werden in Früh- und Mittagsschicht geteilt. Die dritte ist die Nachtschicht; sie nimmt um die achte Abendstunde ihren Anfang und endigt um 3 Uhr nachts. Die letztere genehmigt die Behörde für die Arbeiter nur dann, wenn es unbedingt nötig ist. In diesem Falle, sei es, daß sie die Schächte sümpfen, oder einen Gang aufschließen wollen, bleiben sie die ganze Nacht hindurch bei ihren Grubenlampen wach. Damit sie aber infolge des langen Wachbleibens oder wegen Abspannung nicht einschlafen, so suchen sie sich die harte und lange Arbeit durch Gesang, der weder ungebildet noch unangenehm klingt, zu erleichtern. In manchen Gegenden ist es einem Bergmann nicht erlaubt, zwei Schichten hintereinander zu verfahren, weil ihn sonst meist der Schlaf in der Grube übermannt, wenn er durch so lange Arbeit erschöpft ist, oder weil er dann gern später zur Schicht kommt oder sie früher beendet, als vorgeschrieben ist; anderswo wieder ist es erlaubt, weil er von dem Lohne nur einer Schicht, besonders wenn Teuerung schwer drückt, nicht leben kann. Die Behörde verbietet dann eine außergewöhnliche Schicht nicht, wenn sie auch sonst nur eine ordentliche

Schicht zuläßt. Wann ſie zur Schicht gehen müſſen, das kündet den Bergleuten das Läuten einer großen Glocke an, welche die Fremden „campana“ nennen; wenn ſie erſchallt, ſo eilen ſie aus allen Gaſſen von hier und da zu den Gruben. In gleicher Weiſe zeigt das Erklingen der Glocke dem Schichtmeiſter an, daß die Schicht beendet iſt. Wenn er das Läuten gehört hat, ſchlägt er an das Holzwerk des Schachtes und gibt ſo den Bergleuten das Zeichen zum Ausfahren. Die Nächſten, die das Signal hören, ſchlagen mit ihren Fäuſteln an das Geſtein, und ſo gelangt das Zeichen bis zu den Entfernteſten. Aber auch die Grubenlampen zeigen das Ende der Schicht an, wenn der Unſchlitt faſt ausgebrannt iſt, oder ganz ausgeht. An den Samstagen aber arbeiten die Bergleute nicht, ſondern kaufen alles das ein, was für den Lebensunterhalt nötig iſt. Auch an Sonntagen und den jährlich wiederkehrenden Feſttagen pflegen ſie nicht zu arbeiten, ſondern opfern dann ihre Schicht heiligen Zwecken. Die Bergleute feiern aber nicht und bleiben nicht untätig, wenn die Not es dringend fordert. Das eine Mal drängt ſie eine große Menge Waſſer zur Arbeit, ein anderes Mal ein drohender Einſturz, ein anderes Mal wieder irgend etwas anderes. Denn in ſolchen Fällen an Feiertagen zu arbeiten, wird nicht als der Religion widerſprechend angeſehen. Zudem iſt das ganze Geſchlecht der Bergarbeiter zäh und zur Arbeit geboren. Hauptſächlich gibt es Hauer, Anſchläger, Förderleute, Schlepper, Erzpocher, Wäſcher und Schmelzer. Über alle dieſe und ihre Tätigkeit werde ich in den folgenden Büchern an paſſender Stelle berichten. Hier genügt es, nur noch eins bei den Arbeitern zu erwähnen; wenn Arbeiter vom Steiger wegen Nachläſſigkeit aufgeſchrieben worden ſind, ſo werden ſie am Samstag vom Bergmeiſter oder auch vom Steiger ſelbſt in Gemeinſchaft mit dem Bergverwalter entlaſſen, oder mit einem Teil ihres Lohnes geſtraft, oder, wenn Betrug vorliegt, in das Gefängnis geworfen. Die Beſitzer der Hütten aber, in denen die Erze geſchmolzen werden, und die Hüttenmeiſter ſtrafen ihre Leute ſelbſt.

Nun habe ich genug geſagt über das, was die Verwaltung und die Ämter der Bergleute anlangt. Das was ſonſt noch zu ſagen iſt, werde ich in einem Buche „Über das Bergrecht und die Berggeſetze“ [21] behandeln.

[21] Ein ſolches Buch von Agricola iſt nicht bekannt und wohl auch nicht von ihm verfaßt worden.

ENDE DES VIERTEN BUCHES